



**Betreff:**

**Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG**

- Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
- Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
- Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung  
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste

Verfasser: Joachim Duin

Aktenzeichen: 11.0/Du -

Datum: 25.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Schwerinsdorf	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Es werden keine Ratsausschüsse gebildet.

**Sachverhalt:**

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 1 NKomVG aus der Mitte seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Das Verfahren für die Bildung der Ratsausschüsse ist in § 71 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 9 geregelt.

Für den Fall, dass Fachausschüsse gebildet werden, vollzieht sich die Bildung in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, welche Ausschüsse - außer den Ausschüssen nach § 73 NKomVG (gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse) - gebildet werden.
2. Es wird die Zahl der Ausschusssitze festgelegt.
3. Es wird errechnet, wie viele Ausschusssitze auf die Fraktionen / Gruppen entfallen.
4. Von den Fraktionen / Gruppen wird mitgeteilt, mit welchen Mitgliedern oder welchen anderen Personen (beratende Mitglieder) sie die ihnen zustehenden Sitze besetzen. Dabei wird das Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Mitgliedschaft im Ausschuss vorausgesetzt.
5. Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
6. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung feststellt.

Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl am 12.09.2021, würde sich bei der Bildung entsprechender Fraktionen folgende mögliche Sitzverteilung bei drei Ausschusssitzen ergeben:

- Zukunft für Steern-Fraktion 2 Sitze
- AWG-Fraktion 1 Sitz

Bei fünf Ausschusssitzen ergäbe sich folgende mögliche Sitzverteilung:

- Zukunft für Steern-Fraktion 4 Sitze
- AWG-Fraktion 1 Sitz

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern auch andere Personen, mit Ausnahme von Gemeindebediensteten, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Der Beschluss des Rates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personale Besetzung mit den benannten Ratsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Rat auf einstimmigen Beschluss von dem Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abweichen kann.

Für jeden Ratsausschuss ist ein Ratsmitglied zur / zum Ratsausschussvorsitzenden zu bestimmen. Über verfahrensmäßige Aufgaben hinaus nimmt die / der Ratsausschussvorsitzende jedoch keine weiteren Funktionen wahr. Für die Verteilung der Ratsausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das Höchstzahlverfahren nach de Hondt (§ 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG).

Ausgehend von den Erfahrungen der vergangenen Wahlperioden empfehle ich aufgrund der Größe des Rats mit nur 9 Ratsmitgliedern von der Bildung entsprechender Ratsausschüsse abzusehen.



Uwe Themann  
Gemeindedirektor